

Ein Prozeß Karl Mays.

Der Schwurgerichtsprozeß, den Karl May gegen eine Wiener Zeitschrift wegen eines im Jahre 1910 publizierten beleidigenden Artikels angestrengt hatte, ist nach dem Tode des Klägers durch Vergleich beendet worden. Der Herausgeber der Zeitschrift leistete teilweise Kostenersatz, worauf die Witwe Karl Mays die Anklage zurückzog. Damit entfällt ein sogenannter Sensationsprozeß, worüber man im Interesse des guten Geschmacks nur herzlich froh sein kann. Es entspricht nicht der österreichischen Gepflogenheit, bei einem Manne von der Bedeutung Karl Mays nachzuforschen, ob er vielleicht vor fünfzig Jahren als junger Mensch „erweislich“ gesetzwidrige Dinge getan hat. Es interessiert uns nicht, ob die schöpferische Phantasie eines weltberühmten Schriftstellers Erzählungen im Gewande der Wahrheit hervorgebracht hat, die nur in der Vorstellung des Urhebers existiert. Noch weniger sind wir begierig, wie ein Publizist, der durch „Enthüllungen“ aus dem Privatleben Karl Mays berühmt werden will, seine Handlungsweise als „Wahrung berechtigter Interessen“ hinstellt. Minutiöse Nachforschungen solcher Art überlassen wir lieber der deutschen Strafjustiz, die durch die Prozesse Harden, Eulenburg, Metternich und nicht zum wenigsten auch durch den Berliner Ehrenbeleidigungsprozeß Karl Mays eine internationale Berühmtheit erlangt hat.

Aus: Wiener Sonn- und Montags-Zeitung. 50. Jahrgang, Nr. 25, 17.06.1912, S. 3.
Texterfassung: Hans-Jürgen Düsing, April 2018